



Lexikon

// Das Medium zur Information der Klienten und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

GESELLSCHAFTSRECHT

HAFTUNG DES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS GEGENÜBER DRITTEN

Grundsätzlich haftet der Geschäftsführer einer GmbH nur der Gesellschaft und die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten (mittelbare Haftung). Es bestehen aber zahlreiche Ausnahmen, die – wie sich in der Praxis immer wieder zeigt – den handelnden Personen nicht zwingend bekannt sind. Die relevantesten Ausnahmen sollen im Folgenden dargestellt werden.

Ex lege-Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

Das GmbHG kennt zwei Bestimmungen, die eine unmittelbare Haftung des Geschäftsführers gegenüber Gläubigern festlegen.

Gemäß § 56 Abs 3 GmbHG haftet der Geschäftsführer persönlich, wenn er bei der Anmeldung einer ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Firmenbuch falsche Angaben über die Befriedigung und Sicherstellung von Gläubigern oder über das Ergebnis des Angebotsverfahrens macht.

Diese persönliche Haftung ist eine Ausfallhaftung für jene Ansprüche, die nicht aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt werden können.

Die Haftung besteht nur gegenüber jenen Gläubigern, die durch die unrichtigen Aussagen tatsächlich betroffen sind, und nicht auch gegenüber jenen, deren Forderungen bereits sichergestellt waren. Des Weiteren ist der Umfang des Schadenersatzes mit der Höhe des Herabsetzungsbetrages begrenzt.

Eine weitere persönliche Haftung des Geschäftsführers sieht § 64 Abs 2 GmbHG vor. Demnach haftet der Geschäftsführer auch für den Schaden, der durch die Unterlassung der Anmeldung der Einforderung einer Einzahlung auf die nicht voll eingezahlte Stammeinlage zum Firmenbuch oder durch falsche Angaben entstanden ist.

Ein direkter Durchgriff der Gläubiger auf den Geschäftsführer wird auch

dadurch gerechtfertigt, dass durch die Unterlassung der Anmeldung der Einforderung offener Stammeinlagen ein individualisierter Schaden eintritt, der jedem einzelnen Gläubiger zugefügt wird.

Deliktische Haftung des Geschäftsführers

Eine Durchbrechung des in der Einleitung dargestellten Grundsatzes der mittelbaren Haftung des Geschäftsführers ist regelmäßig dann gegeben, wenn der Geschäftsführer einem oder mehreren Dritten unmittelbar einen Schaden zufügt, insbesondere bei der Verletzung von Schutzgesetzen. Er haftet in diesem Fall nach den allgemeinen Grundsätzen der deliktischen Haftung für eigenes Verschulden, wobei leichte Fahrlässigkeit hierfür bereits ausreichend ist.

Die Rechtsprechung sieht unter Heranziehung der allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätze eine persönliche Haftung des Geschäftsführers, wenn (i) der Geschäftsführer durch schuldhaftes Verhalten ein Schutzgesetz verletzt und (ii) der Gläubiger im Rahmen seines Anspruches gegen die GmbH nicht voll befriedigt wird. Die Haftung des Geschäftsführers ist daher regelmäßig subsidiär zur Haftung der Gesellschaft. Mitunter wird auch eine Solidarhaftung des Geschäftsführers gemeinsam mit der Gesellschaft angenommen.

Die Verletzung eines Schutzgesetzes, die die persönliche Haftung begründet, muss nicht zwingend durch eine persönliche Handlung des Geschäftsführers erfolgen.

Die schädigende Handlung muss lediglich im Verantwortungsbereich des Geschäftsführers erfolgen.

Haftung aus culpa in contrahendo bei materieller Insolvenz

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer GmbH sind die Geschäftsführer grundsätzlich verpflichtet, Vertragspartner über das Risiko eines Forderungsausfalls aufzuklären. Bei Unterlassen einer solchen vorvertraglichen Aufklärungspflicht kann nach hM der handelnde Geschäftsführer zur persönlichen Haftung herangezogen werden, wenn zwischen den handelnden Personen ein Vertrauensverhältnis, das zum Vertragsabschluss geführt hat, angenommen werden kann.

Haftung für Abgabeverbindlichkeiten

Neben den genannten Bestimmungen aus dem GmbHG und der deliktischen Haftung normieren auch verschiedene Abgabenvorschriften eine persönliche Ausfallhaftung des Geschäftsführers für Abgaben, die bei der Gesellschaft uneinbringlich sind.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Geschäftsführers durch die Abgabenbehörde ist eine nach der Rechtsprechung schuldhaft Pflichtverletzung, die die Uneinbringlichkeit der Abgabe verursacht.



MAG. GEORG WIELINGER

INSOLVENZRECHT UND UNTERNEHMENSRESTRUKTURIERUNG

UNTERNEHMENSRECHT/GESELLSCHAFTSRECHT/M&A SCHADENERSATZ UND GEWÄHRLEISTUNGSRECHT VERWALTUNGSVERFAHREN (SCHWERPUNKT BAURECHT)

DIE SCHNEERÄUM- UND STREUPFLICHT UND DEREN ÜBERTRAGUNG

Gerade in der kalten Jahreszeit stellt sich immer wieder die Frage nach Inhalt und Umfang der Schneeräum- und Streupflicht eines Liegenschaftseigentümers. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Pflichten und die Möglichkeit, diese an Dritte zu übertragen, im Lichte der jungen Judikatur zusammengefasst.

Gesetzliche Ausgangslage

Entsprechend der Bestimmung des § 93 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten (ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften) dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege, einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen, entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Liegenschaftseigentümer zugleich Eigentümer jener Grundfläche ist, auf der sich der Gehsteig befindet.

Zumutbarkeit der Räum- und Streupflicht

Immer wieder taucht die Frage auf, welche Maßnahmen zur Erfüllung der Räum- und Streupflicht zumutbar sind. Den Verpflichteten dürfen nach der Judikatur des OGH zumindest keine zwecklosen Maßnahmen abverlangt werden, ihr Aufwand muss jedenfalls in einem vernünftigen Verhältnis zur Erreichung des Zieles stehen. Das ununterbrochene Schneeräumen bei durchgehendem Schneefall ist in der Regel unzumutbar (so zuletzt OGH 12.07.2017, 1 Ob 115/17v; www.ris.bka.gv.at/jus).

Interessant ist dabei auch die Rechtsprechung des OGH, dass derjenige, der seiner Räum- und Streupflicht überhaupt nicht nachkommt, auch für die Gefahren einzustehen hat, die sich dadurch ergeben, dass Passanten dorthin auszuweichen versuchen, wo ihrer Meinung nach die Gefahr von Schnee- und Eisglätte am geringsten ist. Es kommt dabei nicht darauf an, dass der Geschädigte gerade auf dem

1 m breiten Straßenstück entlang der Grundgrenze stürzt. Für eine Haftung reicht es auch aus, wenn ein Passant neben diesem 1 m Streifen zu Sturz kommt, weil der Geschädigte – nach Meinung des OGH – erfahrungsgemäß im Falle der Streuung den bestreuten Streifen benutzt hätte.

Auch den Fall, dass weder der linke noch der rechte Anrainer der Straße seiner Streupflicht nachgekommen ist, wobei der Geschädigte im Zuge der Straßenquerung in der Mitte der Straße stürzte, hatte der OGH bereits zu beurteilen und entschied sich dafür, beide Anrainer aufgrund der Verletzung der Streupflicht haften zu lassen (OGH 08.03.2012, 2 Ob 194/11k; www.ris.bka.gv.at/jus).

Übertragung der Pflichten

Als Liegenschaftseigentümer kann man die Schneeräum- und Streupflicht durch den Abschluss einer Vereinbarung an einen Dritten übertragen. In diesem Fall haftet der Dritte deliktisch für eine allfällige Vernachlässigung der ihm übertragenen Anrainerpflichten.

In einer Entscheidung vom 24.09.2018 hatte der Oberste Gerichtshof (OGH) zu entscheiden, ob eine solche Übertragung der Verpflichtung an einen Dritten nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent, also schlüssig, erfolgen kann (OGH 24.09.2018, 2 Ob 148/18f; www.ris.bka.gv.at/jus).

Der OGH entschied bereits bisher, dass eine konkludente Übernahme der Räum- und Streupflicht möglich ist und nahm in einigen Entscheidungen eine konkludente Übernahme der Verpflichtung auch dann an, wenn eine Gemeinde regelmäßig den Winterdienst auf Gehsteigen vornahm.

In seiner aktuellen Entscheidung vom 24.09.2018 zeigt der OGH auf, dass ein konkludentes Handeln im Fall einer Gemeinde aber nur dann angenommen werden kann, wenn ein vertretungsbefugtes Organ der Gemeinde ein entsprechendes Verhalten gesetzt hat,



MAG. STEPHAN BERTUCH

BAU- UND BAUVERTRAGSRECHT

MIET- UND WOHNRECHT
SCHADENERSATZ- UND
GEWÄHRLEISTUNGSRECHT
STEIRISCHES JAGDRECHT
STRAFRECHT, ARBEITSRECHT

woraus sich eine solche Verpflichtungsübernahme ableiten ließe. Unabhängig davon muss die Gemeinde alle Pflichten nach § 93 Abs 1 StVO tatsächlich über längere Zeit erfüllt haben.

In einer älteren Entscheidung (OGH 08.03.2012, 2 Ob 194/11k; www.ris.bka.gv.at/jus) erkannte der OGH, dass selbst eine jahrzehntelange Übernahme der tatsächlichen Durchführung einer Schneeräumung der Gemeinde bei gleichzeitiger Kundmachung der Bürgerpflicht, den Straßenrand zwischen 06:00 und 22:00 Uhr in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen, eindeutig keine schlüssige Übernahme der Verpflichtung und auch nicht einer weitergehenden Haftung darstellt.

Es ist daher davon auszugehen, dass gegenteilige Äußerungen der Gemeinde einer schlüssigen Übernahme der Verpflichtung schaden, auch wenn die Schneeräumung und Streuung der Straße bereits seit Jahren durch die Gemeinde erfolgt.

VOLLKASKOVERSICHERUNG – RISIKOAUSSCHLUSS RENNVERANSTALTUNG



Auch bei einer Vollkaskoversicherung für ein Kfz sind bestimmte Schadeneignisse nicht versichert, so z. B. solche, die auf bestimmte Straftaten, auf Kriegsereignisse und Terrorakte zurückgehen. Auch Schäden, die bei einer „krafthandsportlichen Veranstaltung“ oder Trainingsfahrten dafür entstehen, sind nicht gedeckt:

Deswegen verweigerte eine Versicherung im Fall einer „Charity-Rallye“ die Leistung. Daran nahmen überwiegend Fahrzeuge mit zumindest 200 PS teil, es fand kein Wettbewerb statt, es gab keine Wertung und keine Preisverleihung. Es wurde aber mit bis zu 150 km/h frei auf einer dafür eigens zur Verfügung stehenden, für den öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Rennstrecke gefahren. Dort verlor der Lenker des versicherten Fahrzeuges die Herrschaft über sein Fahrzeug und rutschte aus einer Kurve. Dabei wurde es erheblich beschädigt.

Wie der OGH (30.10.2018, 7 Ob 171/18z, www.ris.bka.gv.at/jus) entschied, musste die Kaskoversicherung den Schaden dennoch bezahlen. Nach Meinung des OGH handelte es sich im Ergebnis nicht um eine „krafthandsportliche Veranstaltung“ (vor allem habe es ja keinen Vergleich der Leistungen der Fahrer oder Fahrzeuge, und keinen besonderen Anreiz für besonders schnelles oder riskantes Fahren gegeben).

Aber: In der Regel sind, wenn es auch um einen „Leistungswettbewerb“ (Bewertung von Fahrzeugen und Lenkern) geht, Rennen, Rekordversuche, Zuverlässigkeitsfahrten, Stern- und Zielfahrten und dabei eintretende Schadenereignisse von der Kaskoversicherung nicht gedeckt, auch wenn damit wohltätige Zwecke (mit-)verfolgt würden.

DR. GERHARD BRAUMÜLLER

WENIGER UNTERNEHMENSINSOLVENZEN IN 2018



Entgegen mancher Prognose aus dem Vorjahr ging die Zahl an neu eröffneten Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2018 abermals zurück. So gab es mit 4.982 um 1,9 % weniger neu eröffnete Unternehmensinsolvenzen als 2017 (5.079 Fälle) und diese Entwicklung folgt dem bereits seit Jahren anhaltenden Trend.

Die Zahl der betroffenen Dienstnehmer stieg hingegen recht deutlich auf 18.600 (+14 %), ebenso erhöhten sich die Passiva aufgrund einiger Großinsolvenzen substantiell um 12,5 % auf insgesamt EUR 2.095 Mio. Unter Berücksichtigung dieser Kennzahlen

relativiert sich daher die Reduktion der reinen Eröffnungszahlen im wirtschaftlichen Sinn, die offenen Verbindlichkeiten stiegen an und es waren mehr Menschen vom Arbeitsplatzverlust betroffen.

Die Zahl der eröffneten Privatkonkurse (10.118) stieg hingegen um 46 %. Ausschlaggebend dafür war wohl auch das IRÄG 2017 (BGBl I 2017/122), das für nach dem 31.10.2017 eröffnete Privatkonkurse substantielle Erleichterungen brachte und damit eine Entschuldung von Schuldnern deutlich vereinfachte.

MAG. PHILIPP CASPER

VEREINHEITLICHUNG DES JUGENDSCHUTZES



Der Jugendschutz fällt in die Bundesländerkompetenz und wurde bislang in vielen Bereichen von diesen unterschiedlich geregelt. In einer Konferenz der Jugendlandesräte einigte man sich (mit einigen Ausnahmen durch das Land Oberösterreich) im Jahr 2018 auf eine österreichweite Harmonisierung des Jugendschutzes in vielen Kernbereichen.

Mit 01.01.2019 traten die entsprechenden Jugendschutznovellen in den meisten Bundesländern bereits in Kraft (in der Steiermark: [LGBL Nr. 69/2018](http://LGBL.Nr.69/2018); www.ris.bka.gv.at/land) und vereinheitlichen nun österreichweit insbesondere die Ausgehzeiten von Jugendlichen (bis zum vollendeten 14. Lj 23 Uhr [OÖ: 22 Uhr]; bis zum vollendeten 16. Lj 1 Uhr [OÖ: 24 Uhr] und ab dem 16. Lj unbegrenzt) und den Konsum von Alkohol, der nun für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten und bis 18 Jahre auf alkoholische Getränke wie Bier oder Wein beschränkt ist.

Darüber hinaus wurde in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetzgeber das Schutzalter beim Rauchen auf 18 Jahre angehoben und auf verwandte Produkte wie etwa E-Zigaretten ausgedehnt.

MAG. SARAH SCHWEIGER

UWG-NOVELLE 2018: SCHUTZ DES GESCHÄFTSGEHEIMNISSES

In der am 29.12.2018 in Kraft getretenen UWG-Novelle 2018 (BGBl I 2018/109, www.ris.bka.gv.at/bgbl) setzt nunmehr auch der österreichische Gesetzgeber die „Richtlinie über den Schutz und vertraulichen Know-Hows und vertraulicher Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“ (RL 2016/943/EU; <https://eur-lex.europa.eu/>) um. Ziel ist eine effektive Abschreckung und Bekämpfung von Industriespionage und von Geheimnisverrat.



Mit der Umsetzung der Richtlinie wird erstmals ein einheitlicher Begriff für das „Geschäftsgeheimnis“ gesetzlich festgeschrieben. Unter einem Geschäftsgeheimnis wird eine Information verstanden, die geheim, also nicht allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist (i), von kommerziellem Wert, weil sie geheim ist (ii) und – das ist neu – Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen seitens ihrer Inhaber ist (iii).

Die UWG-Novelle 2018 sieht einstweilige Rechtsschutzmaßnahmen im Falle einer rechtswidrigen Nutzung, Verwertung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen vor. Neu sind weiters verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Zuge von Gerichtsverfahren.

DR. VOLKER MOGEL, LL. M.

TIPPS & LINKS



<http://suche.gerichts-sv.at>

Wenn jemand einen Sachverständigen benötigt, findet er unter dieser Adresse einen hilfreichen Link zur Online-Suche, den der Hauptverband der gerichtlich beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs zur Verfügung stellt.



www.grazer-jg.at/veranstaltungen

Unter diesem Link kommt man zur Webseite der Grazer Juristischen Gesellschaft, die regelmäßig Veranstaltungen zu interessanten Rechtsthemen organisiert, oft in Kooperation mit anderen Einrichtungen des akademischen Lebens, Universitätsinstituten, alumni-JUS etc.

INSIDE KCP: KANZLEIRÄUME NEU GESTALTET

Die Kanzleiräume von Kaan Cronenberg & Partner waren zu eng geworden, der Empfangs- und Besucherbereich nicht mehr adäquat. Als Ende 2017 bis dahin untervermietete Räume frei wurden, stand bald fest: Die Kanzlei, vor allem der Empfang und die Besprechungszimmer, sollten neu gestaltet, die Ausstattung und Beleuchtung dem heutigen Standard angepasst werden. Im Laufe des Sommers und Herbst 2018 wurde dieses Vorhaben umgesetzt:

Neben vier unterschiedlich großen Besprechungszimmern, die variabel (auch als Seminarraum) einsetzbar sind, steht nun ein neu gestalteter, großzügiger Empfangsbereich zur Verfügung. Für die nächsten Jahre ist wieder dafür gesorgt, dass sich die Klienten und Besucher bestens betreut und aufgehoben fühlen.



Lexikon per E-Mail

Wenn Sie das Lexikon (auch oder nur) per E-Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine E-Mail-Nachricht an die Adresse office@kcp.at.